

Stellungnahme des 36. Feministischen Juristinnentages
zur aktuellen Diskussion um sexuelle Gewalt in Institutionen

Köln den 2. Mai 2010, einstimmiger Beschluss des Abschlussplenums

Vorbemerkungen

Vor über 30 Jahren hat die Frauenbewegung eine Diskussion über interpersonale Machtverhältnisse und Gewalt angestoßen. Diese gewinnt aufgrund der Vorkommnisse in der Odenwaldschule und kirchlichen Einrichtungen wieder an Aktualität und Richtigkeit.

Betroffen von patriarchalen, männerdominierten Machtverhältnissen sind demnach nicht nur Frauen, sondern auch Kinder. Eine besondere Gefahr gewalttätiger Übergriffe besteht in familiären und hierarchischen Abhängigkeitsverhältnissen, wo 90% der sexualisierten Gewalttaten stattfinden – ganz überwiegend mit Mädchen als Opfer der Übergriffe.

Als Antwort auf diese Erkenntnisse und Erfahrungen sind schon vor 30 Jahren Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegründet und institutionalisiert worden, die über wertvolles Fachwissen und Kompetenzen bei der Prävention von und der Intervention gegen Gewalt verfügen. Diese Ressource muss in der jetzigen Diskussion genutzt und gestärkt werden.

Wir fordern, dass diese erfahrenen Beratungsstellen dauerhaft finanziell abgesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Deren Fachfrauen sind am Runden Tisch prominent zu beteiligen. Sie sollten vom „Runden Tisch gegen Kindesmissbrauch“ beauftragt werden, Mindeststandards für öffentlich geförderte Einrichtungen zu entwickeln.

Darüber hinaus fordern wir:

1. Ein subjektiver Rechtsanspruch der Betroffenen auf die notwendige und gewünschte Unterstützung muss rechtlich etabliert werden

Gedacht ist zum Beispiel an ein Recht auf:
 Aufklärung und umfassende Dokumentation des Sachverhalts,
 Beratung und Therapie,
 alle subjektiv erforderlichen Formen der Wiedergutmachung – wie z.B. ein Gespräch mit dem Täter,
 Leistungen zur Wiedergewinnung von Lebensfreude.

2. Zur Finanzierung dieses Rechtsanspruchs wird ein Fonds eingerichtet,

der gespeist wird aus:

einer Umlage, in die entsprechende Institutionen, insbesondere solche, die mit Wohnangeboten für Minderjährige und Erwachsene verbunden sind, einzahlen,
 Geldstrafen und Geldbußen als Folge von Gewaltdelikten.

3. Institutionelle Garantien sind zu formulieren
 Institutionen, in denen ein besonderes Risiko des Machtmissbrauchs besteht, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Gewalt zu verhindern und eine frühzeitige und umfassende Aufklärung von Übergriffen zu ermöglichen. Denkbare Formen sind:

Rotes Telefon, Ombudspersonen, Einbeziehung von erfahrenen Beratungsstellen, Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen.

Die Institutionen müssen durch Vorgaben für die Qualifikation des Personals, Auflagen bei der Betriebserlaubnis, die Heimaufsicht sowie Finanzierungsvorbehalte bei Zuwendungen und Leistungsverträgen kontrolliert werden.

4. Aus- und Weiterbildungscurricula müssen das Thema Gewalt aufgreifen

Verbindliche Aufnahme von Erkenntnissen über sexuelle und körperliche Gewalt sowie Vermittlung von Handlungskompetenz in Aus- und Fortbildung von Polizei, Justiz sowie sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufen.

5. Forderungen zum Strafverfahren und Strafrecht

Korrektur nachteiliger Entwicklungen z.B.:

in der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang und zu Glaubhaftigkeitsgutachten (sog. „Nullhypothese“),
 Wiederherstellung der Rechtsmittelbefugnis der Nebenklägerin und der Nebenklagebefugnis bei Beleidigung.

Ausschöpfen vorhandener rechtlicher Möglichkeiten, wie z.B.

Ermittlungen wegen unterlassener Hilfeleistungen und Unterlassungsdelikten aufgrund von Garantepflichten bei Verstoß gegen institutionelle Sorgfaltspflichten.

Gesetzliche Neuregelungen:

Zustimmungspflicht der Verletzten bei Einstellungen nach §§ 153 StPO,
 Überprüfung der Angemessenheit sexualstrafrechtlicher Vorschriften und Verjährungsregelungen im Lichte der jüngsten Vorfälle z.B. bezüglich der Strafbarkeit sexualisierter Übergriffe.